

**Schutzkonzept gegen (sexualisierte) Gewalt
im BDKJ Diözesanverband Essen**



**Bund der Deutschen
Katholischen Jugend
Diözesanverband Essen**

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	ZIELE DES SCHUTZKONZEPTES	4
1.2	HALTUNG	4
1.3	AKTEUR*INNEN UND ZIELGRUPPEN	4
1.4	GÜLTIGKEIT UND VERANTWORTUNG	5
1.5	RISIKO- UND POTENZIALANALYSE	5
1.5.1	Potenziale	6
1.5.2	Risiken	6
2	PERSONALMANAGEMENT	7
2.1	PERSÖNLICHE EIGNUNG	7
2.1.1	Hauptberufliche Mitarbeitende und Honorarkräfte	7
2.1.2	Honorarkräfte und Ehrenamtliche	7
2.1.3	Haupt- und ehrenamtliche gewählte Personen	7
2.1.4	Von Jugend- und Regionalverbänden delegierte Personen	8
2.2	ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS	8
2.3	SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG	9
2.4	KONSEQUENZEN BEI DER NICHTEINHALTUNG VON REGELUNGEN DES SCHUTZKONZEPTES INKLUSIVE DES VERHALTENSKODEX	9
2.5	PRÄVENTIONSSCHULUNGEN	10
2.6	PRÄVENTIONSFACHKRAFT	11
3	VERHALTENSKODEX	12
4	BESCHWERDE- UND MELDEWEGE	14
4.1	ABGRENZUNG BESCHWERDE- UND MELDEWEGE	14
4.2	BESCHWERDEWEGE	14
4.2.1	Ansprechpersonen	14
4.2.2	Umgang mit Beschwerden:	15
4.3	MELDEWEGE	16
4.3.1	Interpersonelle Gewalt	16
4.3.2	Sexualisierte Gewalt	16
5	INTERVENTION	17
5.1	HANDLUNGSLITFÄDEN	17
5.1.1	Bericht von Gewalt	17
5.1.2	Vermutete Gewalt	18
5.2	BEARBEITUNG DURCH DEN DIÖZESANVORSTAND	19
5.2.1	Einschätzung der Art der Gewalt	20
5.2.2	Einschätzung des Grads des Verdachtes	20
5.2.3	Handeln im Falle von Grenzverletzungen:	20
5.2.4	Handeln im Falle eines vagen Verdachts:	21
5.2.5	Handeln im Falle eines begründeten oder bewiesenen Verdachts:	21
5.3	REHABILITATION	22
6	QUALITÄTSMANAGEMENT	23
7	STÄRKUNG VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND SCHUTZ- UND HILFEBEDÜRFTIGEN ERWACHSENEN	23
8	SCHLUSSBEMERKUNGEN	23
9	ANHANG	25

9.1 ANSPRECHPERSONEN IM BDKJ UND IM/FÜR DAS BISTUM ESSEN	25
9.1.1 Präventionsfachkraft des BDKJ Diözesanverbandes Essen	25
9.1.2 Stabsbereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt des Bistum Essen	25
9.1.3 Beauftragte Ansprechpersonen des Bistums Essen:.....	25
9.1.4 Unabhängiges und anonymes Beratungsangebot bei Fällen und Fragen zu sexualisierter Gewalt:	26
9.2 BERATUNGSSTELLEN	26
9.2.1 Beratungsstellen in Fällen sexualisierter Gewalt:.....	26
9.2.2 Hilfestellen in Fällen aller Arten von Gewalt:.....	26
9.3 DEFINITIONEN	27
9.3.1 Gewalt.....	27
9.3.2 Sexualisierte Gewalt.....	27
9.3.3 Grenzverletzungen.....	27
9.3.4 Sexuelle Grenzüberschreitungen.....	28
9.3.5 Straftaten.....	28
9.3.6 Interpersonelle Gewalt.....	28
9.3.7 Formen der personalen Gewalt.....	29
9.4 ERKANNTEN RISIKEN UND PROBLEME.....	30

1 Einleitung

Der BDKJ Diözesanverband Essen ist der Dachverband der katholischen Regional- und Jugendverbände im Bistum Essen. Seine Aufgabe ist es, die Interessen der Verbände und damit verbunden die der Kinder und Jugendlichen gegenüber Kirche, Gesellschaft und Staat zu vertreten. Dazu gehört die Vernetzung der unterschiedlichen Akteur*innen, die Verwaltung und Verteilung von Geldmitteln und die Ausbildung geistlicher Verbandsleitungen sowie der nicht verbandlichen Jugendleitungen.

Teil der Interessenvertretung ist auch die (kirchen)politische Einflussnahme und das inhaltliche Mitwirken bei Fragen rund um die Themen Kinder- und Jugendschutz und Prävention sexualisierter Gewalt. Der BDKJ steht seinen Mitgliedern in diesen Fragen beratend zur Seite und möchte seiner Vorbildfunktion gerecht werden.

1.1 Ziele des Schutzkonzeptes

Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, die Menschen in den Strukturen des BDKJ Diözesanverband Essen vor Gewalt zu schützen und dazu beizutragen, dass sie sich sicher und wohl fühlen können. Eine klare Haltung zu (sexualisierter) Gewalt soll transportiert und mit Leben gefüllt werden. Dazu werden Schutzmaßnahmen beschrieben und Interventionsmaßnahmen definiert. Das Schutzkonzept orientiert sich an den Regelungen der Präventionsordnung des Bistums Essen und des Landeskinderschutzgesetzes. Es möchte über den Schutz vor sexualisierter Gewalt hinaus auch andere Gewaltformen im Blick haben und davor schützen.

1.2 Haltung

Wir im BDKJ Diözesanverband Essen lehnen jede Art von Gewalt ab. Wir stellen uns konsequent an die Seite der von Gewalt betroffenen Personen. Wir setzen uns dafür ein, (sexualisierte) Gewalt sichtbar zu machen und Betroffenen eine Stimme zu geben. Dazu gehört, die eigene Arbeit und Umgangsweisen zu reflektieren, sensibel zu werden für Grenzverletzungen und Gewalt jeder Art und bereit zu sein, das eigene Verhalten zu verändern. Wir sehen es als unseren Auftrag, den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Partizipation bei allen sie betreffenden Fragen in Kirche, Gesellschaft und Staat einzufordern und dies auch selbst umzusetzen.

1.3 Akteur*innen und Zielgruppen

So vielfältig die Aufgaben des BDKJ Diözesanverband Essen sind, so viele verschiedene Akteur*innen sind im BDKJ aktiv. Für und im Diözesanverband engagieren sich folgende Personengruppen:

- Diözesanvorstand
- Mitglieder des Diözesanausschusses und des Verwaltungsausschusses

- Hauptberufliche Mitarbeitende der Diözesanstelle
- Mitglieder der weiteren Ausschüsse und Arbeitsgruppen
- Mitglieder der Diözesanversammlung
- Honorarkräfte
- Ehrenamtliche, die Veranstaltungen und Aktionen des BDKJ DV Essen begleiten oder leiten

Darüber hinaus gibt es als Zielgruppe die Personen, die an Veranstaltungen und Aktionen des BDKJ DV Essen teilnehmen.

Die Akteur*innen sind diejenigen, die Verantwortung haben für den Schutz der Teilnehmenden und für den Schutz der anderen Akteur*innen, sie gehören aber wie die Teilnehmenden auch zu denen, die ein Recht auf Schutz haben. Die meisten Akteur*innen sind volljährige Personen, es gibt aber auch minderjährige Mitglieder z.B. der Diözesanversammlung. Das Schutzkonzept hat keine eigenen Regeln für minderjährige Personen, die Verantwortlichen sind aber aufgerufen, deren besonderes Recht auf Schutz im Blick zu behalten.

1.4 Gültigkeit und Verantwortung

Das Schutzkonzept gilt für die reguläre Arbeit in der Diözesanstelle und für die Arbeit in den Gremien des BDKJ Diözesanverband Essen. Für Veranstaltungen und Aktionen werden auf Grundlage dieses Schutzkonzeptes jeweils eigene Konzepte erarbeitet. Die Jugend- und Regionalverbände müssen als eigene Rechtsträger eigene Schutzkonzepte entwickeln. Dieses Konzept kann von ihnen unter Berücksichtigung ihrer eigenen Risiko- und Potenzialanalyse als Grundlage genutzt werden.

Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes haben in erster Linie der Diözesanvorstand, die Diözesanversammlung, der Diözesanausschuss und der Verwaltungsausschuss. Gelingen kann der Schutz vor Gewalt allerdings nur dann, wenn alle handelnden Personen bereit sind, das eigene Tun an der beschriebenen Haltung auszurichten und sich an die Vorgaben des Schutzkonzeptes zu halten.

1.5 Risiko- und Potenzialanalyse

Grundlage für ein funktionierendes Schutzkonzept ist eine Risiko- und Potenzialanalyse, durch die die Akteur*innen und Zielgruppen ihre Sicht und ihr Erleben des Miteinanders einbringen können. Konkret bestehende Risiken und Probleme können beleuchtet werden und passende Schutzmaßnahmen können so beschrieben werden. Die eigenen bereits vorhandenen Stärken werden sichtbar gemacht.

Für die Überarbeitung dieses Schutzkonzeptes wurde im Frühjahr 2025 eine Risiko- und Potenzialanalyse durchgeführt. Es gab eine digitale Befragung, zu der alle Mitglieder der Gremien des Diözesanverbandes und alle Mitarbeitenden einge-

laden waren. Darüber hinaus haben drei Interviews stattgefunden, eines mit dem Vorstand, eines mit den Mitarbeitenden der Diözesanstelle und eines mit dem Diözesanausschuss. An der digitalen Befragung haben zehn Personen teilgenommen, die hinsichtlich ihrer Tätigkeit im DV, ihres Geschlechts und der Dauer ihrer Tätigkeit im DV eine heterogene Gruppe waren.

1.5.1 Potenziale

Die Befragung der unterschiedlichen Personen hat deutlich gemacht, dass sich die Menschen im BDKJ Diözesanverband Essen überwiegend sicher und wohl fühlen. Die Kommunikation und das Miteinander wird in der Regel als wertschätzend und diskriminierungsfrei erlebt. Die Menschen haben das Gefühl, dass ihre Grenzen und ihre Intimsphäre wahrgenommen und geachtet werden.

Formulierte Ansprüche an Formalitäten wie die Einsichtnahme von Führungszeugnissen, Teilnahme an Schulungen etc. werden eingehalten und die Verantwortlichkeiten dazu sind klar.

1.5.2 Risiken

Auch wenn die Risiko- und Potenzialanalyse grundsätzlich positiv ausgefallen ist, ergeben sich aus den Gesprächen und der digitalen Befragung Potenzial für Verbesserungen. Die Steuerungsgruppe hat alle erkannten Risiken betrachtet und bewertet und sowohl passende Maßnahmen in das Schutzkonzept eingearbeitet als auch notwendige Arbeitsaufträge an Verbandsmitgliedern formuliert. Die erkannten Risiken und die daraus resultierenden Maßnahmen sind im Detail im Anhang zu finden.

2 Personalmanagement

2.1 Persönliche Eignung

Grundlegend für den Erfolg aller beschriebenen Schutzmaßnahmen ist die Haltung der Menschen, die im BDKJ arbeiten und aktiv sind.

Die Entscheidung, eine Person in einem festen Arbeitsverhältnis, durch eine Honorarvereinbarung, durch ein Ehrenamt oder durch Wahl für den BDKJ DV Essen aktiv werden zu lassen, beinhaltet immer die Prüfung der Eignung – auf der fachlichen und auf der persönlichen Ebene. Teil der Entscheidungsgrundlage muss die Haltung zur (sexualisierten) Gewalt sein.

2.1.1 Hauptberufliche Mitarbeitende und Honorarkräfte

- In der Stellenausschreibung wird über die notwendigen Anforderungen (Unterzeichnung Verhaltenskodex, Selbstauskunft und Einsichtnahme Führungszeugnis) sowie die Haltung des BDKJ DV Essen informiert.
- In Vorstellungsgesprächen wird das Schutzkonzept vorgestellt, die notwendigen Anforderungen werden beschrieben und die Haltung der bewerbenden Person wird thematisiert.

Verantwortlich ist der Diözesanvorstand.

2.1.2 Honorarkräfte und Ehrenamtliche

- Honorarkräfte und Ehrenamtliche werden vor ihrem ersten Einsatz über das Schutzkonzept und die notwendigen Anforderungen informiert.
- Ein persönlicher Eindruck von der Eignung der Person sollte eingeholt werden.

Verantwortlich ist der Diözesanvorstand.

2.1.3 Haupt- und ehrenamtliche gewählte Personen

In Wahlausschreibungen werden die notwendigen Anforderungen beschrieben. Bei spontanen Wahlvorschlägen wird noch einmal auf diese Anforderungen hingewiesen. Verantwortlich dafür ist der Wahlausschuss.

Über die Eignung der Kandidierenden entscheidet die Versammlung durch ihre Wahl. Das Thema der Haltung zur sexualisierten Gewalt sollte Teil der Personalbefragung sein.

Wenn die Versammlung das Thema nicht von sich aus benennt, ist der Wahlausschuss dafür verantwortlich.

2.1.4 Von Jugend- und Regionalverbänden delegierte Personen

Die Diözesanversammlung besteht überwiegend aus Personen, die von Jugend- und Regionalverbänden in die Versammlung delegiert werden. Für die Eignung dieser Personen ist der entsendende Verband verantwortlich.

2.2 Erweitertes Führungszeugnis

Im BDKJ Diözesanverband Essen werden keine Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer im § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind.

Folgende Personen(gruppen) sind deshalb aufgrund der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches sowie der Präventionsordnung des Bistums Essen verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen:

- Mitglieder des Diözesanvorstandes
- Mitglieder des Diözesanausschusses
- die dem Verwaltungsausschuss vorsitzende Person und deren Stellvertretung
- Hauptberufliche
- Honorarkräfte, deren Tätigkeit für den BDKJ den regelmäßigen Kontakt zu Teilnehmenden und / oder Ehrenamtlichen beinhaltet.
- Ehrenamtliche und Honorarkräfte, die eine Veranstaltung mit mindestens einer Übernachtung begleiten

Verantwortlich für die Einsichtnahmen ist der Diözesanvorstand. Bei Mitgliedern des Diözesanvorstandes muss die Einsichtnahme jeweils durch ein anderes Vorstandsmitglied erfolgen. Gibt es kein anderes Vorstandsmitglied erfolgt die Einsichtnahme analog der Satzung des BDKJ DV Essen durch ein Vorstandsmitglied des Verwaltungsausschusses.

Bei Hauptberuflichen soll die Einsichtnahme vor Beginn der Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Tätigkeit.

Bei Veranstaltungen in Kooperation kann die Einsichtnahme nach gemeinsamer Vereinbarung durch den Kooperationspartner erfolgen.

Bei allen Personen, die Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung in verantwortlicher oder leitender Position begleiten, erfolgt die Einsichtnahme vor Beginn der Übernachtungsveranstaltung.

Bei Wahlämtern erfolgt die Einsichtnahme so früh wie möglich, spätestens jedoch drei Monate nach der Wahl.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Alle fünf Jahre ist eine erneute Einsichtnahme erforderlich.

Die Einsichtnahme wird mit folgenden Daten dauerhaft datenschutzkonform dokumentiert:

- Name, Wohnort und Geburtsdatum
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen gemäß § 72a StGB vorhanden sind

Alternativ zur eigenen Einsichtnahme wird eine Bescheinigung eines Trägers in der Struktur des BDKJ DV Essen über die Einsichtnahme akzeptiert, wenn sie alle o.g. Daten enthält. Bescheinigungen anderer Träger können vom Diözesanvorstand in Absprache mit der Präventionsfachkraft akzeptiert werden.

Sollen Personen aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. Krankheitsvertretung) sehr kurzfristig bei Veranstaltungen eingesetzt werden, kann der Diözesanvorstand auf die Einsichtnahme verzichten, wenn eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung der Person vorliegt.

Die Kosten für das Führungszeugnis trägt im Falle des ehrenamtlichen Engagements die Kommune. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist dafür zu bescheinigen. Die Kosten für das Führungszeugnis bei Einstellung Hauptberuflicher trägt die einzustellende Person. Die Kosten für Führungszeugnisse in allen anderen Fällen trägt der Diözesanverband.

2.3 Selbstauskunftserklärung

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes, des Diözesanausschusses und des Verwaltungsausschusses sowie alle Mitarbeitenden und Honorarkräfte und alle Ehrenamtlichen, die eine Fahrt mit mindestens einer Übernachtung begleiten, sind verpflichtet, eine Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben. Diese Selbstauskunftserklärung beinhaltet die Versicherung, nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden zu sein und insoweit auch keinem Ermittlungsverfahren ausgesetzt zu sein sowie die Verpflichtung, die Einleitung eines solchen Verfahrens dem Diözesanvorstand zu melden.

Verantwortlich für die Einholung und die datenschutzkonforme dauerhafte Aufbewahrung ist der Diözesanvorstand.

2.4 Konsequenzen bei der Nichteinhaltung von Regelungen des Schutzkonzeptes inklusive des Verhaltenskodex

Das Arbeitsverhältnis mit Mitarbeitenden kann nicht aufgenommen werden oder ist schnellstmöglich zu beenden, wenn

- ein erweitertes Führungszeugnis nicht vorgelegt wird.
- im vorgelegten erweiterten Führungszeugnis einschlägige Straftaten gemäß § 72a StGB VIII aufgeführt werden.
- die Unterschrift unter den Verhaltenskodex oder die Selbstauskunftserklärung verweigert wird.

- die Teilnahme an einer vorgesehenen Schulung verweigert wird oder aber im vereinbarten Zeitraum aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht erfolgt.

Gleiches gilt für die Tätigkeit von Honorarkräften und nicht gewählten Ehrenamtlichen.

Gegen Mitarbeitende, die sich wiederholt nicht an den Verhaltenskodex oder an andere vereinbarte Regeln des Schutzkonzeptes halten, können geeignete und angemessene personalrechtliche Schritte eingeleitet werden. Ebenso können Honorarkräfte und nicht gewählte Ehrenamtliche aus diesen Gründen Auflagen für ihre weitere Tätigkeit bekommen, in ihren Einsatzbereichen eingeschränkt oder von ihrer Tätigkeit entbunden werden.

Für einen in diesen Fällen angemessenen Umgang mit Personen, die ein Wahlamt innehaben, sollen mit Hilfe des Satzungsausschusses satzungskonforme Vorgehensweisen erarbeitet werden.

2.5 Präventionsschulungen

Grundlagen für wirksame Präventionsarbeit sind Haltung und Wissen. Beides wird in Präventionsschulungen vermittelt. Über Grundkenntnisse hinaus werden hier Informationen über Täter*innenstrategien, Dynamiken bei Verdachts- und Vorfällen und über Melde- und Beschwerdewege weitergegeben. Handlungsoptionen werden aufgezeigt und das eigene Verhalten wird reflektiert.

Um eine passende Haltung zu entwickeln und um das erforderliche Wissen zu haben, notwendige strukturelle Entscheidungen treffen zu können, sind folgende Personengruppen verpflichtet, an Präventionsschulungen im genannten Umfang teilzunehmen:

- Der Diözesanvorstand nimmt aufgrund der leitenden Tätigkeit und der Personalverantwortung an einer zwölfstündigen Intensivschulung teil. Empfohlen wird die Teilnahme an der Bistumsschulung für Leitungskräfte.
- Mitarbeitende der Diözesanstelle und Honorarkräfte nehmen an einer BasisPlus-Schulung teil.
- Ehrenamtliche, die Veranstaltungen / Fahrten mit mindestens einer Übernachtung begleiten, nehmen an einer BasisPlus-Schulung teil.
- Mitglieder des Diözesanausschusses und des Verwaltungsausschusses nehmen an einer BasisPlus-Schulung teil.

Der Diözesanvorstand trägt Sorge dafür, dass geeignete Schulungen in eigener oder fremder Trägerschaft besucht werden können.

Der BDKJ Diözesanverband Essen bietet für Mitglieder des DA und des Verwaltungsausschusses sowie für Personen mit Leitungsfunktion in den Jugend- und Regionalverbänden eine Vertiefungsschulung für Mandatstragende an.

Fünf Jahre nach der Teilnahme an einer Schulung ist die Teilnahme an einer passenden Vertiefungsschulung verpflichtend. Die Schulungen müssen den Vorgaben des Bistums Essen entsprechen. Vergleichbare Schulungen anderer Träger sowie der NRW-Bistümer können anerkannt werden, die Entscheidung darüber trifft der Diözesanvorstand in Absprache mit der Präventionsfachkraft. Der Diözesanvorstand dokumentiert den Zeitpunkt und den Umfang der jeweiligen Schulung dauerhaft datenschutzkonform.

2.6 Präventionsfachkraft

Der Diözesanvorstand benennt mindestens eine Präventionsfachkraft. Die Aufgaben und Bestimmungen zur Präventionsfachkraft ergeben sich aus § 12 der Präventionsordnung des Bistum Essen.

Der Diözesanvorstand setzt die/den Präventionsbeauftragte*n des Bistums Essen über die Ernennung der Präventionsfachkraft schriftlich in Kenntnis. Der Diözesanvorstand trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Austauschtreffen für Präventionsfachkräfte des Bistums Essen teilnimmt.

Präventionsfachkraft werden können Personen, die eine pädagogische oder psychologische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben oder anderweitig aufgrund von beruflichen oder privaten Erfahrungen, für das Arbeitsfeld geeignet sind. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend.

Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:

- Sie ist Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt.
- Sie unterstützt bei der Überarbeitung und Umsetzung des Schutzkonzeptes.
- Sie kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die Vorwürfe sexualisierter Gewalt betreffen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und Ehrenamtliche darüber informieren.
- Sie trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des BDKJ Diözesanverband Essen.
- Sie berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aus Sicht der Prävention sexualisierter Gewalt und achtet auf die Erstellung eines Präventionskonzeptes für Veranstaltungen außerhalb der Gremienarbeit.
- Sie trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen Personen zum Einsatz kommen, die den Anforderungen dieses Schutzkonzeptes gerecht werden.
- Sie benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf.
- Sie ist eine Kontaktperson für die/den Präventionsbeauftragte*n des Bistums Essen.

3 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex beschreibt, wie wir im BDKJ Diözesanverband Essen miteinander umgehen möchten. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes, des Diözesanausschusses und des Verwaltungsausschusses sowie alle Mitarbeitenden und Honorarkräfte und alle Ehrenamtlichen, die verantwortlich eine Veranstaltung begleiten, sind verpflichtet, den Verhaltenskodex anzuerkennen und diesen inklusive einer Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben.

Für alle Gremiensitzungen dient der Verhaltenskodex ebenfalls als Grundlage des Miteinanders.

Der Verhaltenskodex ist auf der Homepage des BDKJ DV Essen veröffentlicht und wird ggf. vor (z. B. bei Diözesanversammlungen) und auf Veranstaltungen in für die Zielgruppe geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

Unsere **Kommunikation** ist wertschätzend, respektvoll und der Situation und den Adressat*innen angemessen. In aller Kommunikation in Sprache, Schrift und auf der nonverbalen Ebene (Gestik, Mimik, Ton, Lautstärke...) vermeiden wir Grenzverletzungen, Diskriminierungen und Gewalt jeder Art. Wir achten auf geschlechtergerechte und inklusive Kommunikation. In Konflikten und Streitgesprächen erinnern wir uns, wenn nötig, auf angemessene Weise gegenseitig an diese Regeln.

Eine angemessene Form von **Nähe und Distanz** ist uns wichtig. Alle Alltagssituationen und Gespräche sowie Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass Grenzen nicht überschritten werden und niederschwellige Ausstiegsangebote vorhanden sind. Uns ist bewusst, dass Grenzen individuell sind, achten diese und kommentieren sie nicht abfällig. Wir reflektieren regelmäßig auch auf mögliche Grenzverletzungen hin und thematisieren diese so. Von vereinbarten Regeln weichen wir nur aus nachvollziehbaren Gründen ab und machen dies transparent.

Grundlagen für **Körperkontakte** sind für uns Freiwilligkeit und Zustimmung. Dafür sind wir sensibel in allen Alltagssituationen, Gesprächen und bei allen Methoden, Spielen, Übungen und Aktionen. Wir sorgen hierbei für niederschwellige Ausstiegsangebote.

Wir wahren den **Schutz der Intimsphäre** – vor allem in Übernachtungssituationen und in sanitären Anlagen, aber auch in allen alltäglichen Situationen. Wir klopfen an, bevor wir Zimmer betreten und betreten diese erst mit Erlaubnis, dies gilt insbesondere für Schlafzimmer und Rückzugsorte. Bei der Unterbringung über Nacht ermöglichen wir geschlechtergetrennte Schlafzimmer, achten auf altersgerechte Unterbringung und berücksichtigen individuelle Wünsche.

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig. Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, der freiwillig und ohne eine zu erwartende Gegenleistung geschenkt wird. Dabei darf auch nicht der Eindruck einer Erwartung einer Gegenleistung entstehen. Wir achten auf die Verhältnismäßigkeit des Geschenks und gewährleisten Transparenz.

Der **Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien** ist alltäglich. Bei der Veröffentlichung von Bild- und Tonmaterial oder Texten achten wir das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere auf das Recht am eigenen Bild. Alle unsere Regeln zu Kommunikation, Nähe und Distanz und den Schutz der Intimsphäre gelten selbstverständlich auch für die Bereiche der Medien und soziale Netzwerke. Wenn wir uns positionieren, bleiben wir in unserer Sprache und in unseren Bildern sachlich und gewaltfrei. Wir sind uns unserer Vorbildfunktion für andere Menschen, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche bewusst und sind insofern achtsam auf unsere Inhalte und Kommunikationsformen hin.

Auch für **digitale Veranstaltungen** gelten alle unsere Regeln. Hier achten wir besonders auf das Recht am eigenen Bild und Ton und sind transparent damit, wer sichtbar und unsichtbar der Veranstaltung folgen kann. Zu Beginn jeder digitalen Veranstaltung weisen wir auf Hilfemöglichkeiten hin, wenn sich jemand in seinen Rechten verletzt fühlt oder anderweitig Unterstützung benötigt.

Für einen nachhaltigen **Umgang mit unseren Regeln** und um ein respektvolles Miteinander zu gewährleisten, achten wir gemeinsam darauf, dass alle nach dem beschlossenen Verhaltenskodex handeln. Wir machen uns gegenseitig auf unerwünschtes Verhalten aufmerksam und fordern die Einhaltung der vereinbarten Regeln angemessen ein. Andauernde und schwerwiegende Verstöße gegen den Verhaltenskodex können weitere Konsequenzen nach sich ziehen, diese sind im Schutzkonzept beschrieben.

4 Beschwerde- und Meldewege

4.1 Abgrenzung Beschwerde- und Meldewege

Meldungen unterscheiden sich von Beschwerden dadurch, dass sie ausdrücklich dem Schutz vor (sexualisierter) Gewalt dienen und den festgelegten Interventionsprozess auslösen. Beschwerden können viele Gründe auch abseits von Gewalt (z.B. in organisatorischen oder inhaltlichen Bereichen) haben und lösen eine individuelle Lösung eines konkreten Problems aus.

4.2 Beschwerdewege

Der BDKJ Diözesanverband Essen soll ein Ort sein, der offen ist für Rückmeldungen, Verbesserungen und Kritik. So kann die Arbeit stetig verbessert werden. Um dies zu gewährleisten, beschreibt der BDKJ DV Essen Beschwerdewege, die transparent und offen kommuniziert werden. Dabei geht es nicht ausschließlich um Beschwerden im Bereich der (sexualisierten) Gewalt, sondern um jegliche Sorgen, Probleme und Ängste. Alle Beschwerden werden ernst genommen und als wichtig erachtet. Allen Verantwortlichen ist bewusst, dass Menschen häufig durch kleinere Beschwerdeanliegen testen, ob diese ernst genommen und bearbeitet werden, um danach ihr wirkliches großes Anliegen vorzubringen.

Beschwerden können zunächst einmal gegenüber jeder Person vorgebracht werden, die eine Funktion im BDKJ Diözesanverband Essen innehat und der von der beschwerdeführenden Person das nötige Vertrauen entgegengebracht wird.

4.2.1 Ansprechpersonen

Im Besonderen stehen zur Verfügung:

- für die Mitarbeitenden der Diözesanstelle:
 - Die Mitglieder des Diözesanvorstandes sind für alle Mitarbeitenden ansprechbar.
 - Die Präventionsfachkraft des BDKJ DV Essen.
 - Die Mitarbeitendenvertretung (MAV) des Bistums Essen: die Mitglieder der MAV des Bistums Essen nehmen Anfragen und Beschwerden der Mitarbeitenden der Diözesanstelle entgegen. Auch bei Problemen mit dem Diözesanvorstand können die Mitarbeitenden das vertrauliche Gespräch mit der MAV oder auch mit einzelnen Mitgliedern der MAV suchen.
 - Handelt es sich um ein Anliegen, das vermutlich im Bereich der sexualisierten Gewalt liegt, steht die Praxis für Sexualität beratend und unterstützend zur Verfügung.
 - Hilfe finden können Menschen, die Gewalt erfahren haben, auch bei entsprechenden Fachberatungsstellen.
- für Honorarkräfte und Ehrenamtliche:

- Die Mitglieder des Diözesanvorstandes sind erste Anlaufstelle bei allen Problemen, Sorgen und Ängsten.
- Die Präventionsfachkraft des BDKJ DV Essen.
- Handelt es sich um ein Anliegen, das vermutlich im Bereich der sexualisierten Gewalt liegt, steht die Praxis für Sexualität beratend und unterstützend zur Verfügung.
- Hilfe finden können Menschen, die Gewalt erfahren haben, auch bei entsprechenden Fachberatungsstellen.
- für Teilnehmende an Veranstaltungen des BDKJ DV Essen:
 - Die verantwortliche Leitung der Veranstaltung ist erste Anlaufstelle bei allen Problemen, Sorgen und Ängsten.
 - Die Mitglieder des Diözesanvorstandes sind auch für diese Personengruppe für alle Anliegen ansprechbar.
 - Handelt es sich um ein Anliegen, das vermutlich im Bereich der sexualisierten Gewalt liegt, steht die Praxis für Sexualität beratend und unterstützend zur Verfügung.
 - Hilfe finden können Menschen, die Gewalt erfahren haben, auch bei entsprechenden Fachberatungsstellen.
 - Darüber hinaus wird für Veranstaltungen im jeweils geltenden Schutzkonzept festgelegt, wer als Ansprechperson für die Teilnehmenden zur Verfügung steht, und die Teilnehmenden werden in geeigneter Form darüber informiert.

4.2.2 Umgang mit Beschwerden:

- Jede Beschwerde wird ernst genommen.
- Vorgebrachte Beschwerden sind dem Diözesanvorstand weiterzuleiten. Konnte die Beschwerde direkt geklärt werden, ist dies dem Diözesanvorstand zur Kenntnis zu geben, ungeklärte Beschwerden sind durch den Diözesanvorstand zu bearbeiten.
- Beschwerden werden vertraulich behandelt. Die angesprochene Person informiert die beschwerdeführende Person darüber, welche Personen in den Prozess eingebunden werden und dass die Beschwerde zumindest dem Diözesanvorstand zur Kenntnis gegeben wird.
- Jede Beschwerde wird dokumentiert.
- Ergibt sich aus der Beschwerde der Verdacht auf sexualisierte Gewalt, sind die Meldewege einzuhalten und der Interventionsfall muss bearbeitet werden.
- Bezieht sich die Beschwerde auf einen Kooperationspartner, muss diese in Absprache mit dem Kooperationspartner bearbeitet werden.

4.3 Meldewege

Die Meldewege ermöglichen es Menschen, die (sexualisierte) Gewalt beobachten, berichtet bekommen oder vermuten, sicher und unkompliziert Unterstützung zu suchen und Verantwortung an die richtigen Stellen abzugeben. Sie dienen dazu, dass in Fällen (sexualisierter) Gewalt angemessen gehandelt werden kann und notwendige Maßnahmen umgesetzt werden.

4.3.1 Interpersonelle Gewalt

Erlebte, beobachtete, berichtete oder vermutete interpersonelle Gewalt im Verantwortungsbereich des BDKJ DV Essen kann dem BDKJ-Diözesanvorstand gemeldet werden. Personen, die eine Funktion im BDKJ DV Essen ausüben und die Gewalt beobachten, vermuten oder denen von Gewalt berichtet wird, sind zur Meldung verpflichtet, sofern sie nicht selbst betroffen sind.

4.3.2 Sexualisierte Gewalt

Für erlebte, beobachtete, berichtete oder vermutete sexualisierte Gewalt stehen für alle Personen folgende Meldewege zur Verfügung:

- Die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes.
- Die Präventionsfachkraft des BDKJ DV Essen
- Die Praxis für Sexualität in Duisburg
- Die beauftragten Ansprechpersonen des Bistum Essen

Eine Meldung an einer der genannten Stellen mit Ausnahme der Praxis für Sexualität führt zur weiteren Bearbeitung nach Maßgabe der Interventionsordnung. Personen, die eine Funktion im BDKJ DV Essen ausüben, sind zur Meldung verpflichtet, sofern sie nicht selbst betroffen sind.

5 Intervention

Auch wenn das vorliegende Schutzkonzept in erster Linie zum Ziel hat, präventiv zu wirken, kann es doch zu Situationen kommen, die eine Intervention nötig machen. Dann soll dieser Interventionsplan Handlungssicherheit und Orientierung zu geben.

Verantwortlich für die Intervention im Falle von Gewalt ist der Diözesanvorstand. Ist ein Mitglied des Diözesanvorstandes der Tat beschuldigt, sind die weiteren Mitglieder des Vorstandes für die Bearbeitung verantwortlich. Der Satzungsausschuss ist beauftragt, für diesen Fall eine satzungskonforme alternative Vorgehensweise zu erarbeiten. Eine situative Intervention im Falle von Grenzverletzungen kann und soll durch anwesende verantwortliche Personen durchgeführt werden.

Um die geeigneten Schritte gehen zu können, muss die Art der Gewalt und der Grad des Verdachts eingeordnet werden. Außerdem stellt sich die Frage, in welche Zuständigkeit der Verdachtsfall fällt. Ist die der Tat beschuldigte Person im BDKJ DV Essen tätig, liegt die Verantwortung beim Diözesanvorstand. Ist der Vorfall im Rahmen einer Veranstaltung des BDKJ geschehen, die der Tat beschuldigte Person ist aber für einen anderen Träger (z.B. einen Kooperationspartner) tätig, so ist die Fallbearbeitung mit dem zuständigen Träger abzustimmen. Berichtet eine Person von Gewalt, die nicht im Zuständigkeitsbereich des BDKJ-Diözesanverbandes Essen oder anderer katholischer Träger stattgefunden hat, soll die Person im Weiteren unterstützt und Hilfe organisiert werden. Handelt es sich um eine minderjährige Person, ist zu prüfen, ob eine Meldepflicht nach § 8 a SGB VIII vorliegt.

Von (sexualisierter) Gewalt erfahren wir durch den Bericht Betroffener, durch einen Bericht Dritter oder durch eigene Beobachtungen.

5.1 Handlungsleitfäden

5.1.1 Bericht von Gewalt

Wenn eine Person von (erlebter, beobachteter und vermuteter) (sexualisierter) Gewalt berichtet, gilt grundsätzlich:

- **Ruhe bewahren**

Die Person, die sich uns anvertraut, ist mit den verschiedensten negativen Gefühlen konfrontiert: Angst, Unsicherheit etc. Um dem Gegenüber diese Gefühle zu nehmen und Vertrauen zu schaffen, ist es wichtig, dass wir selbst Ruhe und Sicherheit ausstrahlen

- **Zuhören, ernst nehmen, Glauben schenken**

Wenn sich uns eine Person anvertraut, ist es nicht unsere Aufgabe, herauszufinden, ob die Person die Wahrheit erzählt. Genauso wenig ist es unsere Aufgabe, eine Bewertung abzugeben. Stattdessen ist es wichtig

zuzuhören und die Person ernst zu nehmen. Ebenso wichtig ist es, sowohl mit Worten als auch mit dem Verhalten zu signalisieren, dass wir der Person Glauben schenken.

- **Transparenz zeigen, falsche Erwartungen klären**

Die Person, die sich uns anvertraut, muss sich auf uns und unsere Aussage verlassen können. Dazu gehört, dass wir falsche Erwartungen aufklären und nichts versprechen, was wir nicht halten können. Damit die Person nicht das Gefühl bekommt, die Kontrolle über den weiteren Prozess zu verlieren, machen wir transparent, welche Personen wir gegebenenfalls hinzuziehen werden und wie der weitere Verlauf ist.

- **Die weiteren Schritte gemeinsam besprechen**

Am Ende des Gesprächs werden die weiteren Schritte gemeinsam besprochen. Auch hier ist die Transparenz über notwendige Schritte dringend erfolgreich. Grundsätzlich gilt: die betroffene Person wird in jede Entscheidung involviert oder zumindest im Vorfeld darüber informiert. Wichtig ist auch die Terminabsprache für ein Folgegespräch.

- **Dokumentieren**

Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen und geführten Gespräche zu dokumentieren. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen und stellen sicher, dass die nächsten Schritte allen Beteiligten bekannt sind. Es kann hilfreich sein, sich bereits während des Gesprächs Notizen zu machen. Dafür braucht es zu Beginn das Einverständnis der Person, mit der wir sprechen. Egal, ob die Dokumentation nachträglich erfolgt oder während des Gesprächs: die Person wird darüber informiert, dass das Gespräch verschriftlicht wird und was mit der Dokumentation passiert. Die Dokumentation sollte auf der Sachebene erfolgen, eigene Interpretationen sollten vermieden werden („die Person hat geweint“ und nicht: „die Person war verzweifelt“).

- **Den Diözesanvorstand informieren bzw. im Fall von sexualisierter Gewalt einen der genannten Meldewege nutzen.**

Bei Meldung an den Diözesanvorstand oder die Präventionsfachkraft ist der Diözesanvorstand für die weitere Bearbeitung verantwortlich.

5.1.2 Vermutete Gewalt

Wird (sexualisierte) Gewalt oder Diskriminierung beobachtet oder vermutet, gilt:

- **Ruhe bewahren**

Auch wenn es manchmal schwierig wirkt: wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir eventuell überstürzte Reaktionen.

- **Prüfen**

Gibt es sofortigen Handlungsbedarf? In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, unmittelbar zu handeln.

Dennoch kann es Situationen geben, die direktes Eingreifen erfordern (z.B. eine akute Gefährdungssituation) oder sinnvoll machen (z.B. Grenzverletzungen, die sich durch direktes Ansprechen aufklären lassen). Sollte es die Situation erfordern, müssen wir unmittelbar handeln. Wenn wir in dieser Situation nicht allein entscheiden und handeln wollen, können wir uns mit einem Diözesanvorstandsmitglied oder der Präventionsfachkraft beraten oder uns an eine Fachstelle (z.B. Hilfetelefon gegen sexuellen Missbrauch oder die Telefonseelsorge) wenden. Handelt es sich um massive Gewalt, die in diesem Moment stattfindet, rufen wir die Polizei zur Hilfe.

- **Ggf. beobachten**

Insbesondere, wenn wir nur einen vagen Verdacht haben oder uns vielleicht eine Grenzverletzung aufgefallen ist, haben wir ein ungutes Gefühl, sind uns aber nicht sicher, ob wir dieses Gefühl direkt mit jemanden teilen sollen. In diesen Situationen ist es hilfreich, erst einmal zu beobachten und zu prüfen, ob sich das Verhalten wiederholt oder ob sich der Verdacht bestätigt. Wichtig ist: vergeht das ungute Gefühl nicht, müssen wir aktiv werden und uns mitteilen.

- **Dokumentieren**

Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen zu dokumentieren. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen.

- **Ggf. Hinzuziehen einer Vertrauensperson**

Manchmal kann es schwierig sein, mit einem Verdacht oder einer konkreten Situation allein umzugehen. Daher kann es sinnvoll sein, die Beobachtungen mit einer Person des Vertrauens zu teilen. Dabei sollten sich alle darüber im Klaren sein, dass der Kreis der Mitwissenden möglichst klein gehalten werden soll und dass über das Vorgefallene nicht mit weiteren Personen über diesen Personenkreis hinaus gesprochen wird.

- **Kontakt mit dem BDKJ-Diözesanvorstand aufnehmen oder im Falle sexualisierter Gewalt einen der genannten Meldewege nutzen.**

Bei Meldung an den Diözesanvorstand oder an die Präventionsfachkraft ist der Diözesanvorstand für die Einschätzung des Vorfalls und die weitere Bearbeitung verantwortlich.

5.2 Bearbeitung durch den Diözesanvorstand

Der Diözesanvorstand bearbeitet den Fall mit Hilfe einer externen Beratungsstelle, im Falle von sexualisierter Gewalt in der Regel mit Hilfe der Praxis für Sexualität in Duisburg. Er kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen, hierbei gilt: es werden so viele Menschen wie nötig und so wenig wie möglich involviert. Die Interventionsstelle des Bistums Essen ist im Falle von sexualisierter Gewalt zu gegebener Zeit ebenfalls zu informieren und einzubinden.

Zunächst erfolgt eine Einschätzung des Vorfalls:

5.2.1 Einschätzung der Art der Gewalt

Zunächst muss die Art der Gewalt eingeschätzt werden.

Sexualisierter Gewalt unterscheidet sich in Grenzverletzungen, sexuelle Grenzüberschreitungen und Straftaten gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung (siehe Definitionen im Anhang).

In Fällen anderer interpersonaler Gewalt oder Diskriminierungen muss beurteilt werden, ob es sich um eine Grenzverletzung, wiederholtes unerwünschtes Verhalten oder um eine Straftat handelt.

5.2.2 Einschätzung des Grads des Verdachtes

Gibt es verschiedene Verdachtsmomente oder verdächtige Äußerungen, die an sexualisierte Gewalt denken lassen, dann handelt es sich um vagen Verdacht.

Gibt es erhebliche und plausible Verdachtsmomente wie detaillierte Berichte oder eindeutiges Einfordern sexueller Handlungen, handelt es sich um einen begründeten Verdacht.

Gibt es direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel, wie Beobachtungen Dritter, Fotos oder Aussagen der beschuldigten Person, dann handelt es sich um einen erwiesenen Verdacht.

Lassen sich Verdachtsmomente durch Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet erklären, wie missverständene Äußerungen oder eindeutige Situationen ohne Grenzüberschreitungen, ist der Verdacht unbegründet.

(Quelle: Anlage 5 der Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin, Jugendrundschreiben Nr. 5/2008)

Aus diesen Einschätzungen ergibt sich:

5.2.3 Handeln im Falle von Grenzverletzungen:

Wenn es sich um Grenzverletzungen, also unreflektiertes, nicht bewusst gewaltvolles Verhalten, handelt, ist eine pädagogische Intervention angesagt. Das Verhalten soll benannt und besprochen werden. Bei Bedarf muss aktiv Stellung gegen dieses Verhalten bezogen werden und es sollte auf den Verhaltenskodex verwiesen werden. Diese Intervention kann und soll von anwesenden verantwortlichen Personen erfolgen. Eine Information an den BDKJ-Diözesanvorstand über die Intervention soll erfolgen. Gehen von der gleichen Person immer wieder Grenzverletzungen aus, muss über weitere Maßnahmen beraten werden. Der Diözesanvorstand dokumentiert die ihm gemeldeten Fälle von Grenzverletzungen datenschutzkonform.

5.2.4 Handeln im Falle eines vagen Verdachts:

Handelt es sich um einen vagen Verdacht, muss zunächst – nach Möglichkeit mit der berichtenden Person und ggf. auch mit der handelnden Person - nach einer plausiblen anderen Erklärung gesucht werden und diese muss ebenfalls überprüft werden. Kann keine plausible andere Erklärung gefunden werden und handelt es sich um Taten über Grenzverletzungen hinaus, sollten die Schritte für einen begründeten oder bewiesenen Verdacht eingeleitet werden.

5.2.5 Handeln im Falle eines begründeten oder bewiesenen Verdachts:

Handelt es sich um einen begründeten oder bewiesenen Verdacht jenseits der Grenzverletzungen, sind folgende Handlungsschritte angezeigt:

- Der Schutz der betroffenen Person ist nach Möglichkeit herzustellen.
- Der betroffenen Person sollte weitere Hilfe angeboten werden.
- Der betroffenen bzw. der meldenden Person wird eine Ansprechperson genannt.
- Ist die betroffene Person minderjährig, muss geprüft werden, ob Erziehungsberechtigte informiert werden müssen und ob Meldepflichten gegeben sind.
- Der Kontakt zu einer externen Beratungsstelle (im Falle von sexualisierter Gewalt in der Regel die Praxis für Sexualität) wird hergestellt.
- Die beschuldigte Person wird, wenn sie in den Verantwortungsbereich des BDKJ-Diözesanvorstand fällt, über die Vorwürfe in Kenntnis gesetzt. In diesem Gespräch wird das Fehlverhalten fachlich eingeordnet, die nächsten Schritte werden aufgezeigt und die Person unter Verdacht kann Stellung nehmen. Vor allem wenn arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen Mitarbeitende ausgesprochen werden müssen, ist es sinnvoll, die Unterstützung der Interventionsstelle des Bistums Essen im Falle von sexualisierter Gewalt bzw. eine rechtsanwaltliche Beratung im Falle anderer Gewalt in Anspruch zu nehmen, auch um allen gesetzlichen Ansprüchen gerecht zu werden.
- Der Vorstand benennt für die beschuldigte Person eine Ansprechperson, die Kontakt zu der Person hält, für ihre Fragen ansprechbar ist und Hilfestellen nennt.
- Unmittelbar beteiligte Personen sind zu informieren.
- Weitere Personen sollen nur die Informationen bekommen, die geeignet sind, der Entstehung von Gerüchten vorzubeugen und Sicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sind zu wahren.
- Allen Beteiligten (im Bedarfsfall auch einem ganzen Team) sollen Hilfsangebote unterbreitet und die Möglichkeit zur Supervision gegeben werden. Von (sexualisierter) Gewalt zu erfahren, Betroffene zu begleiten und die Vertrauenskrise auf die beschuldigte Person hin können sehr belastend sein.
- Handelt es sich um sexualisierte Gewalt, ist die Interventionsstelle des Bistums Essen zu informieren und einzubeziehen.

- Geeignete Schritte zur Klärung des Sachverhalts sind mit Hilfe von Fachberatungsstellen und / oder Ermittlungsbehörden einzuleiten.
- Alle Gespräche, Schritte und Entscheidungen sind in geeigneter Weise datenschutzkonform zu dokumentieren.

5.3 Rehabilitation

Erweist sich eine Beschuldigung erwiesenermaßen als falsch, muss die zu Unrecht beschuldigte Person rehabilitiert werden. Ziel der Rehabilitation ist es, dass die Person ihre vorherige Tätigkeit wieder aufnehmen bzw. weiterführen kann und dass das Vertrauen in die Person und des Arbeitsumfeldes wiederhergestellt wird, sofern die Person das möchte. Alle Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zu Unrecht beschuldigten Person, hiervon ausgenommen sind die Maßnahmen, die die meldende Person betreffen. Verantwortlich für die Durchführung der Maßnahmen ist der BDKJ-Diözesanvorstand.

Folgende Maßnahmen sollten ergriffen werden:

- Der Diözesanvorstand gibt nachvollziehbare und begründete Informationen an alle Personen, die von der Beschuldigung Kenntnis erlangt haben.
- Ist die Öffentlichkeit über den Fall informiert, ist auch auf dieser Ebene geeignet zu informieren.
- Der Diözesanvorstand spricht der zu Unrecht verdächtigten Person deutlich ihr Vertrauen aus.
- Im betroffenen Team muss, nach Möglichkeit mit fachlicher Unterstützung von außen, daran gearbeitet werden das Vertrauensverhältnis wiederherzustellen. Hierbei muss den Emotionen und Bedenken aller Teammitglieder Raum gegeben werden. Möglicherweise muss auch aufgegriffen werden, wie es zu der falschen Beschuldigung kommen konnte.
- Der zu Unrecht beschuldigten Person sollen individuelle Hilfen (fachliche Begleitung, rechtliche Unterstützung etc.) angeboten werden.
- Der Umgang mit der meldenden Person muss abgewogen werden und hängt von der Motivation der Meldung ab. Handelt es sich nicht um eine nachweisbare oder zugegebene bewusste Falschmeldung, sollte die positive Fehlerkultur des BDKJ DV Essen Grundlage für den Umgang mit der meldenden Person sein.
- Die Rehabilitierungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. In der Personalakte der zu Unrecht beschuldigten Person sind alle Unterlagen über die falsche Beschuldigung zu vernichten.

6 Qualitätsmanagement

Die Verankerung von Maßnahmen zum Schutz aller ist ein fortwährender Prozess. Das Schutzkonzept bedarf einer regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen. Das Schutzkonzept wird alle fünf Jahre sowie nach jedem Vorfall überprüft, nach strukturellen Veränderungen und bei Bedarf angepasst.

Verantwortlich für die Überprüfung ist der zuständige Diözesanvorstand.

Bei jedem Vorstandswechsel ist das Schutzkonzept Teil der Einarbeitung. Der Diözesanausschuss nimmt nach seiner Konstituierung im Prozess der Erarbeitung des Selbstverständnisses ebenfalls die für ihn für die reguläre Arbeit relevanten Teile des Schutzkonzeptes mit in den Blick. Der Verwaltungsausschuss blickt in seiner konstituierenden Sitzung auf das Schutzkonzept. Für die Mitarbeitenden ist das Schutzkonzept Teil der Einarbeitung.

7 Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen

Der BDKJ Diözesanverband Essen arbeitet wenig direkt mit Kindern und Jugendlichen, diese Arbeit findet in den Jugendverbänden statt. Dort werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene schon durch die Regelarbeit bestärkt und dort ist diese Arbeit gut verankert. Der BDKJ Diözesanverband Essen unterstützt die Regional- und Jugendverbände bei Bedarf bei konkreten Fragen zu präventiven stärkenden Maßnahmen.

Der BDKJ Diözesanverband Essen bestärkt Menschen, die neu an einer Versammlung teilnehmen durch eine gute Begrüßungskultur und durch das Angebot „How to Diözesanversammlung“. Dort wird auch explizit auf das Schutzkonzept verwiesen und auf die Möglichkeiten, sich Hilfe und Unterstützung zu holen.

8 Schlussbemerkungen

Das Schutzkonzept wurde mit der fachlichen Unterstützung von Vera Sadowski erstellt und ist im Jahr 2021 in Kraft getreten.

Die Überarbeitung fand statt im Jahr 2025. Die Steuerungsgruppe bestand aus Nico Zielinski und Hendrik Schulze für den Diözesanausschuss, Simon Radeck und Johanna Wrede für den BDKJ-Diözesanvorstand, Thomas Kosmala als Präventionsfachkraft (seit August 2025) und wurde fachlich begleitet von Isabelle Wrede.

Der Verhaltenskodex wurde partizipativ unter Beteiligung des Diözesanausschusses überarbeitet.

Die überarbeitete Fassung des Schutzkonzeptes wurde von der Diözesanversammlung am 22.11.2025 beschlossen.

Das Schutzkonzept wird auf der Webseite des BDKJ Diözesanverband Essen veröffentlicht und so für alle zugänglich gemacht. Menschen, die sich neu im BDKJ engagieren, werden auf das Schutzkonzept hingewiesen und es wird ihnen in gewünschter Form (digital oder schriftlich) zur Verfügung gestellt. Teile des Schutzkonzeptes (z.B. Verhaltenskodex, Beschwerde- und Meldewege, Hilfestellen...) werden bei Veranstaltungen und Gremiensitzungen je nach Bedarf in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

9 Anhang

9.1 Ansprechpersonen im BDKJ und im/für das Bistum Essen

9.1.1 Präventionsfachkraft des BDKJ Diözesanverbandes Essen

Thomas Kosmala

Tel: 0201/ 2204 459

E-Mail: thomas.kosmala@bdkj-dv-essen.de

9.1.2 Stabsbereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt des Bistum Essen

Interventionsbeauftragte

Petra Müller

Tel: 0201 12204319

E-Mail: intervention@bistum-essen.de

Die*der Interventionsbeauftragte hat u.a. die Aufgabe steht bei Unklarheiten, Fragen oder Anmerkungen zur Intervention sexualisierter Gewalt im Bistum Essen zur Verfügung.

Präventionsbeauftragte

Dorothe Möllenberg

Tel.: 0201 2204 234

E-Mail: praevention@bistum-essen.de

Die*der Präventionsbeauftragte steht für Fragen im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt und der Erstellung und Erarbeitung von Schutzkonzepten zur Verfügung.

9.1.3 Beauftragte Ansprechpersonen des Bistums Essen:

<https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-und-missbrauch>

Die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums Essen nehmen Meldungen zu Fällen sexualisierter Gewalt entgegen, erstellen ein Protokoll des Gesprächs und leiten die Meldung an den Bischof weiter. Die*der Interventionsbeauftragte des Bistums wird mit der Bearbeitung des Falls beauftragt.

9.1.4 Unabhängiges und anonymes Beratungsangebot bei Fällen und Fragen zu sexualisierter Gewalt:

Praxis für Sexualität

Tel: 02066 5068670

<https://bistum-essen.praxis-sexualitaet.de>

Die Praxis für Sexualität unterstützt und berät unabhängig, kostenfrei und auf Wunsch auch anonym bei allen Fragen und Fällen zu sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext des Bistum Essen. Die Praxis steht zu allen Fragestellungen, Verdachtsmomenten, Einschätzungen und sonstigen Anliegen zur Verfügung und leitet auf Wunsch eine Meldung an das Bistum weiter.

9.2 Beratungsstellen

9.2.1 Beratungsstellen in Fällen sexualisierter Gewalt:

Hilfeportal Missbrauch

Tel. 0800 2255530

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

9.2.2 Hilfestellen in Fällen aller Arten von Gewalt:

Opferschutzportal NRW

<https://www.opferschutzportal.nrw/beratungsstellen>

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen:

Telefon: 116 016

<https://www.hilfetelefon.de/>

Hilfetelefon Gewalt an Männern:

Telefon 0800 1239900

<https://www.maennerhilfetelefon.de>

Gewalt an queeren Menschen:

Landesfachstelle Queere Anti-Gewalt-Arbeit (QUAGA)

Telefon 0221 276699953

<https://quaga-nrw.de/was-tun-bei-gewalt/>

WEISSER RING e.V.

E-Mail: info@weisser-ring.de

Web: www.weisser-ring.de

Bundesweites, kostenfreies Opfer-Telefon: 116006

9.3 Definitionen

9.3.1 Gewalt

Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklungen oder Deprivationen führt.

(WHO)

Unter Gewalt ist eine Handlung oder Drohung zu verstehen, die grundlegende menschliche Bedürfnisse (Wohlbefinden, Überleben, persönliche Identität und Freiheit) beeinträchtigt, einschränkt oder deren Befriedigung verhindert.

(Hirsch, 2001, 3)

9.3.2 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet alle Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Menschen verletzen. Wir sprechen von sexualisierter Gewalt auch dann, wenn Autorität, Macht oder Vertrauen gegenüber einem Kind oder einer*em Jugendlichen (Menschen) benutzt werden, um eigene (sexuelle) Bedürfnisse zu befriedigen. Dies muss nicht immer körperliche Spuren hinterlassen.

(Zartbitter Münster e.V. 2022)

Sexualisierte Gewalt ist Gewalt, die sexuelle Handlungen instrumentalisiert, um Gewalt und Macht auszuüben. (vgl. www.zartbitter-muenster.de/informationen/sexualisierte-gewalt/begriffsdefinitionen)

9.3.3 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten (oft unbeabsichtigt). Dabei geht es vorwiegend um Missachtung von persönlichen Grenzen (z.B. unangenehme Umarmungen), von Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Gespräche über das eigene Sexualleben), Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Recht auf das eigene Bild), der Intimsphäre (z.B. Zwang, einen Sammelumkleideraum zu nutzen) oder von Schamgefühlen (z.B. durch Bloßstellungen).

(Broschüre „Augen auf – hinsehen und schützen“, Bistum Essen 2023)

9.3.4 Sexuelle Grenzüberschreitungen

Sexuelle Grenzüberschreitungen, sexuell übergriffiges Verhalten geschieht in der Regel nicht zufällig bzw. aus Versehen, sondern passiert vorsätzlich und strategisch. Es ist oft nicht strafbar im Sinne des Sexualstrafrechts, aber dennoch nicht akzeptabel. Es ist häufiger und massiver als Grenzverletzungen. Beispiele sind hier Voyeurismus, das Einstellen sexualisierter Fotos ins Internet und / oder sexistisches Manipulieren von Fotos (z.B. ausgeschnittenen Kopf auf nackten Körper setzen), wiederholte und vermeintlich zufällige Berührungen von Geschlechtsmerkmalen, wiederholt abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung (vor allem bei jungen Menschen), sexistische Spielanleitungen (z.B. Flaschendreher mit Aufforderung zum Entkleiden) oder auch die wiederholte Missachtung von Grenzen der professionellen Rolle.

In einigen Fällen ist sexuell übergriffiges Verhalten eine strategische Vorbereitung auf strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt, z.B. sexuelle Übergriffe. Täter*innen testen damit bewusst die Grenzen der potenziellen Opfer und des Umfelds aus und bauen diese so sukzessive ab.

Die Grenzen zwischen strafrechtlich nicht relevanten Formen von sexuellen Grenzüberschreitungen zu strafrechtlich relevanten Formen sind fließend.

(vgl. Broschüre „Augen auf – hinsehen und schützen“, Bistum Essen 2023)

9.3.5 Straftaten

Was sexualbezogene Straftaten sind, regelt der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB).

Handelt es sich um interpersonale Gewalt, kommen Straftaten aus unterschiedlichen Bereichen des Strafgesetzbuches (StGB) in Frage (z.B. Abschnitt 14 Beleidigung, Abschnitt 17 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Abschnitt 18 Straftaten gegen die persönliche Freiheit).

9.3.6 Interpersonelle Gewalt

Interpersonelle oder personale Gewalt richtet sich gegen einzelne Personen oder Personengruppen und wird – in Abgrenzung z.B. zur strukturellen Gewalt – von einzelnen Personen ausgeübt.

(vgl. Herbert Scheithauer/Charlottte Rosenbach/Kay Niebank: Gelingensbedingungen für die Prävention von interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter. Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention, Bonn 2008)

9.3.7 Formen der personalen Gewalt

9.3.7.1 Physische Gewalt

Unter physischer (körperlicher) Gewalt sind alle Handlungen zu verstehen, die zu körperlichen Verletzungen bis hin zum Tod des Menschen führen können. Häufig sind dabei Spuren wie blaue Flecken, Brüche oder Verbrennungen erkennbar, die von Sorgeberechtigten, sofern es um Kinder geht, als Folgen eines Sturzes oder Unfalls verharmlost werden.

(vgl. Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes 2019 S. 19)

9.3.7.2 Psychische Gewalt

Psychische (seelische / emotionale) Gewalt ist genau so grausam wie körperliche Gewalt, dabei aber schwieriger zu erkennen, da es keine äußeren Anzeichen dafür gibt. Sie findet vor allem verbal statt und beschreibt etliche Verhaltensweisen, durch die die Betroffenen geängstigt werden oder die sie herabsetzen. Dazu zählen Bedrohungen, Beschimpfungen, Stalking oder Demütigung.

(vgl. Koordinierungsstelle der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen Gegen Gewalt)

9.3.7.3 Machtmissbrauch

Machtmissbrauch bedeutet das Ausnutzen und Missbrauchen einer Machtposition, um anderen Personen zu schaden, sie zu schikanieren, zu benachteiligen oder um sich selbst Vorteile zu verschaffen. Macht ist die Fähigkeit, auf Andere Einfluss zu nehmen, auch gegen deren Willen. Dazu gibt es ein Machtgefälle zwischen Täter*in und Opfer, das heißt, der*die Täter*in ist dem Opfer auf Grund von Aufgabe, Rolle, Wissen oder Alter überlegen. Gewalt beinhaltet den Missbrauch von Macht.

(vgl. Thema Jugend kompakt: Rechte- und Schutzkonzepte in der Jugendverbandsarbeit)

9.3.7.4 Digitale Gewalt

„Der Begriff (digitale Gewalt) umfasst verschiedene Formen der Herabsetzung, Diskriminierung und Nötigung anderer Menschen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über soziale Netzwerke, in Chaträumen, beim Instant Messaging und / oder mittels mobiler Telefone.“ (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben). Digitale Gewalt beinhaltet auch immer andere Formen von Gewalt (z.B. Erpressung, Mobbing, sexuelle Belästigung) und ist eng mit analoger Gewalt verknüpft. Sie endet nicht, wenn die betroffene Person von der Schule oder der Arbeit nach Hause kommt, sondern kann überall dort stattfinden, wie digitale Medien genutzt werden. Eine Besonderheit ist auch, dass die scheinbare Anonymität des Internets die Hemmschwelle für Gewalt senkt und Verunglimpfungen besonders schnell ein großes „Publikum“ erreichen.

(vgl. Thema Jugend kompakt: Rechte- und Schutzkonzepte in der Jugendverbandsarbeit)

9.3.7.5 Pädagogische Intervention bei grenzverletzendem Verhalten

Eine geplante, schützende Intervention, die im Rahmen von Schutzkonzepten erfolgt, bei der Verantwortliche nicht primär mit Sanktionen, sondern mit Beziehungsarbeit, Reflexion, Struktur und Sicherheit reagieren, um Grenzverletzungen zu verstehen, Verantwortung zu fördern und alternative Handlungswege anzubieten.

(vgl. Jud & Fegert, 2023; Rüppel, 2023; Nieder 2022)

Beispiel: Sexualisierte Äußerungen über das Aussehen einer anderen Person.

Interventionsschritte:

- 1. Benennen des Verhaltens:**
„Du machst sexualisierte Kommentare über das Aussehen von xx.“
- 2. Setzen eines klaren Rahmens:**
„Solche Kommentare überschreiten persönliche Grenzen und widersprechen unserem Verhaltenskodex.“
- 3. Wirkung klarmachen:**
„Solche Aussagen können als belästigend erlebt werden und beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl von Menschen.“
- 4. Verantwortung einfordern:**
„Es ist deine Verantwortung, Grenzen zu respektieren – auch wenn du es nicht so gemeint hast.“
- 5. Alternativen aufzeigen:**
„Wenn du jemandem ein Kompliment machen willst, muss es wertschätzend und nicht sexualisiert sein. Und wenn eine Person deutlich macht, dass sie keine persönlichen Kommentare möchte, akzeptierst du das.“
- 6. Konsequenzen verdeutlichen:**
Vorstand wird informiert, im Wiederholungsfall kann es weitere Konsequenzen gemäß Schutzkonzept geben.

9.4 Erkannte Risiken und Probleme

Im Folgenden sind die erkannten Risiken und Problemstellungen aus der Risiko- und Potenzialanalyse aufgeführt und die sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen werden jeweils erläutert:

- **Problem:** Die Haltung des BDKJ zu sexualisierter Gewalt kann nicht gut in Worte gefasst werden.
Maßnahme: im Schutzkonzept wird die Haltung konkret beschrieben und die Verantwortlichen im Vorstand und Diözesanausschuss nutzen diese Formulierung und machen sie damit auch bekannter.
- **Problem:** Menschen, die nicht in Gremien aktiv oder hauptberuflich angestellt sind, kennen weder den Verhaltenskodex noch das Schutzkonzept. Die, die beides nicht kennen, haben beides nicht präsent.

Maßnahmen: das Schutzkonzept hat in der Einarbeitung aller (hauptberufliche und ehrenamtliche) eine stärkere Bedeutung bekommen. Auf den Verhaltenskodex wird in der Willkommen-Veranstaltung für neue Delegierte der Diözesanversammlung und im Versand vor der Diözesanversammlung ausdrücklich hingewiesen.

- Problem: Die im Schutzkonzept beschriebenen Meldewege sind den meisten Personen so nicht bekannt.
Maßnahme: Die Meldewege werden zum einen besser kommuniziert und zum anderen werden sie so gestaltet, dass sich die Wege wiederfinden, die die Menschen nutzen würden.
- Problem: Es sind keine Konsequenzen beschrieben und bekannt für die Nichtbeachtung von Regeln.
Maßnahme: Dort wo es möglich ist, werden Konsequenzen im Schutzkonzept beschrieben, sie bekommen einen eigenen Abschnitt. Der Satzungsausschuss erhält den Auftrag, rechtssichere Voraussetzungen in der Satzung dafür zu schaffen, dass Konsequenzen auch für gewählte Personen möglich sind.
- Problem: Die Kriterien der Eignung werden nicht als transparent wahrgenommen, die Feststellung der Eignung der Handelnden liegt nicht immer in der Hand des BDKJ DV Essen.
Maßnahme: Die Tatsache, dass die Eignung der Akteur*innen nicht immer in der Hand des BDKJ DV Essen liegt, sondern in entsendenden Verbänden, wird beschrieben. Die Kriterien werden weiterhin in Ausschreibungen sowohl von Arbeitsstellen als auch von Wahlämtern benannt.
- Problem: Wählbarkeitsvoraussetzungen werden möglicherweise nicht überprüft. Maßnahme: Der Wahlausschuss muss dafür Sorge tragen, die genaue Klärung wird in den Satzungsausschuss gegeben.
- Problem: Der Umgang mit Kandidierenden wird viel als verbesserungswürdig beschrieben.
Maßnahme: Das Referat Prävention erarbeitet ein Awareness-Konzept für Kandidat*innen.
- Problem: Prävention wird für Veranstaltungen oft nicht mitgedacht.
Maßnahme: Für Veranstaltungen werden jeweils individuelle präventive Maßnahmen beschrieben, die Verantwortung dafür trägt die verantwortliche Leitung der Veranstaltung.
- Problem: Auf der Diözesanversammlung sind Minderjährige möglicherweise zu wenig im Blick.
Maßnahme: Aus Sicht der Steuerungsgruppe reichen die Schutzmaßnahmen auch für Minderjährige. Sie werden aber nun noch einmal im Besonderen als Gruppe benannt. Der Diözesanvorstand klärt außerdem mit den entsendenden Verbänden, dass die Verantwortlichkeit für minderjährige Delegierte bei dem entsendenden Verband liegt. Der Diözesanausschuss berät in der Vorbereitung einer Versammlung, auf der Minderjährige anwesend sein werden, den Umgang mit allgemeinen Jugendschutzmaßnahmen.
- Problem: Stärkende Maßnahmen sind nicht beschrieben.
Maßnahme: Im Wesentlichen sieht der BDKJ es nicht als seine Aufgabe, stärkende Maßnahmen durchzuführen. Diese finden in den Jugendverbänden statt. Dies wird aber nun im Schutzkonzept auch so benannt, ebenso wie die Einführung für neue Delegierte auf Versammlungen, bei der in Zukunft das Schutzkonzept stärker in den Blick genommen werden soll.
- Problem: Aufarbeitung ist bisher nicht mitgedacht.

Maßnahme: Aufarbeitung wird im Schutzkonzept nicht beschrieben, da die Aufarbeitung vergangener Fälle beim BDKJ-Bundesverband geschehen wird.

- Problem: Rehabilitation ist nicht beschrieben und daran wird auch nicht geglaubt.
Maßnahme: Rehabilitation wird im Schutzkonzept beschrieben.
- Problem: Fehlerkultur scheint aus Sicht des Vorstandes klar, aber nicht aus der Sicht der Mitarbeitenden.
Maßnahme: Der Vorstand erarbeitet ein Konzept für eine positive Fehlerkultur und macht es den Mitarbeitenden zugänglich.
- Problem: Asymmetrische Machtgefälle werden nur von der Hälfte der Befragten wahrgenommen.
Maßnahme: Das Thema Machtverständnis und Machtmissbrauch wird stärker in Schulungen thematisiert.
- Problem: Insgesamt wird außerhalb des Vorstandes möglicherweise wenig zielgerichtet reflektiert.
Maßnahme: Der BDKJ-Diözesanvorstand implementiert regelmäßige Reflektion im Büroteam.
- Problem: Sexualität, Geschlechtergerechtigkeit, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität sind, wenn überhaupt, nur zufällig Thema.
Maßnahme: Die Themen werden in Personalgesprächen mit aufgegriffen und bei Qualifizierungen mitgedacht.
- Problem: Der Vorstand spürt klar die Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes, die Mitarbeitenden sehen sich in Mitverantwortung, der Diözesanausschuss sieht sich eher weniger in der Verantwortung. Der Vorstand sieht auch bei der Diözesanversammlung als beschlussfassendes Organ Verantwortung.
Maßnahme: die Verantwortung der Gremien wird im Schutzkonzept benannt. Die Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes wird bei der Erarbeitung des Selbstverständnisses des Diözesanausschusses mitgedacht.
- Problem: Es gibt keine Regelungen zu Vertrauensverhältnissen.
Maßnahme: Für die Mitarbeitenden klärt der BDKJ-Diözesanvorstand die rechtlichen Fragen und kommuniziert diese. Außerdem wird auch diese Frage im Prozess der Erarbeitung des Selbstverständnisses des Diözesanausschusses thematisiert.